

Herzlich Willkommen zur

**13. Sitzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Verkehr des Rates
der Stadt Meckenheim**

am 17.08.2023, 18:00 Uhr

Ratssaal, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim

Tagesordnung öffentlicher Teil:

- TOP 1 Einwohnerfragestunde
- TOP 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.05.2023
- TOP 3 Anerkennung der Tagesordnung
- TOP 4 Kanalsanierung Altstadt, Sanierungsgebiet Alt-Meckenheim II. BA
- TOP 5 Mobilitätskonzept; hier: Beschluss der Leitziele
- TOP 6 Straßen- und Wegekonzept 2023 bis 2027 der Stadt Meckenheim
- TOP 7 Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes; hier: Stellungnahme der Stadt Meckenheim
- TOP 8 Schriftliche Anfragen
- TOP 9 Mündliche Anfragen

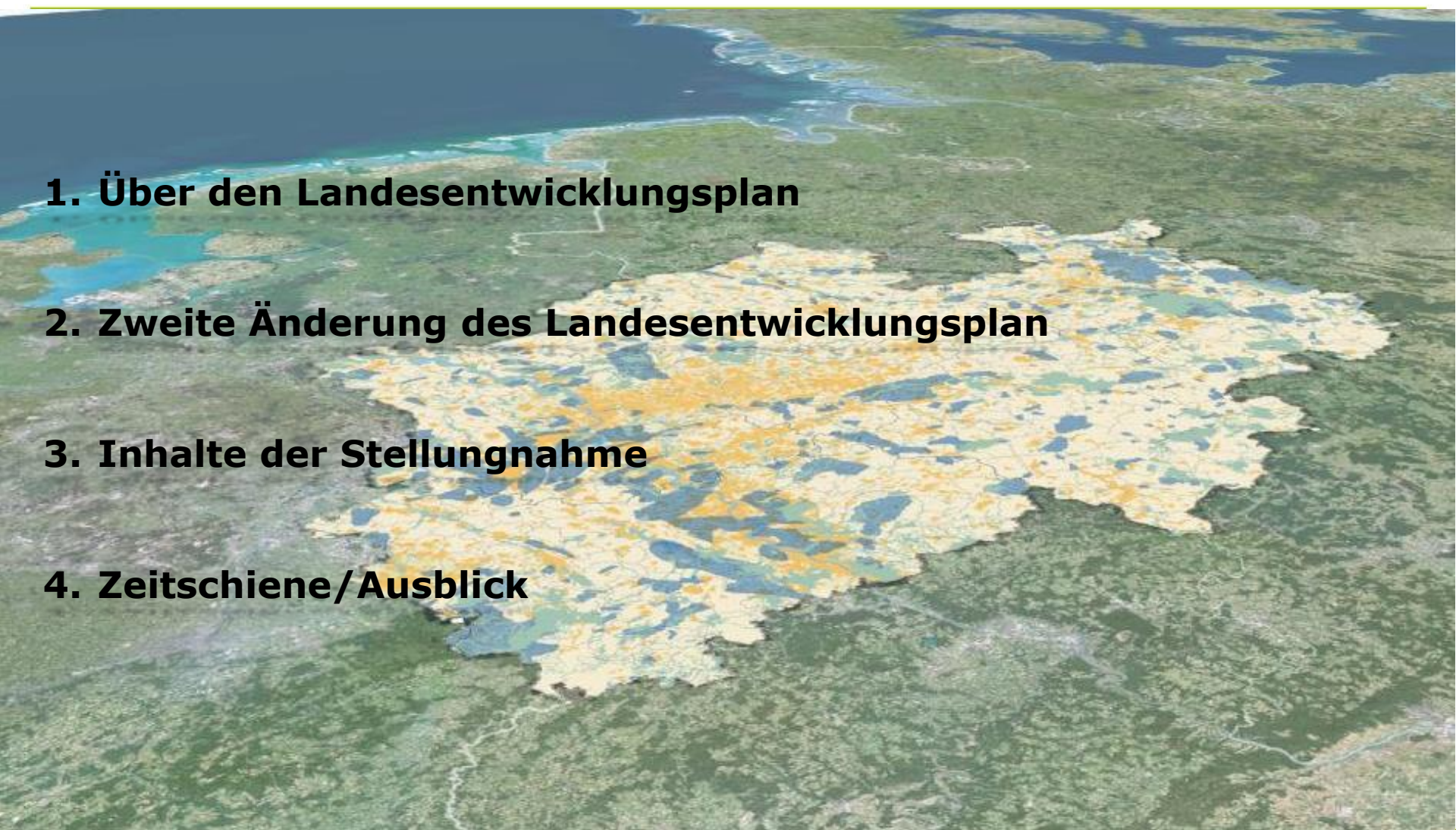
Tagesordnung öffentlicher Teil:

- TOP 10 Mitteilungen
- TOP 10.1 Schadstellensanierung L471 – OD Ersdorf
- TOP 10.2 Schadstellensanierung L163 - Baumschulenweg

TOP 4 Kanalsanierung Altstadt, Sanierungsgebiet Alt-Meckenheim II. BA

TOP 5 Mobilitätskonzept; hier: Beschluss der Leitziele

TOP 6 Straßen- und Wegekonzept 2023 bis 2027 der Stadt Meckenheim



1. Über den Landesentwicklungsplan

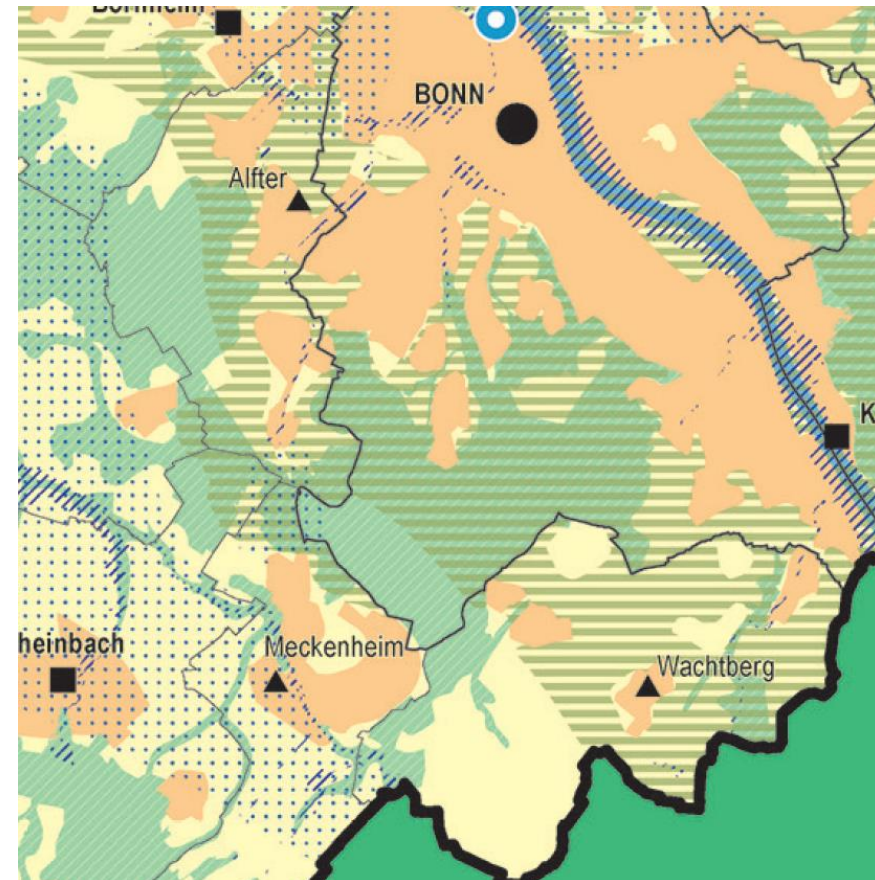
2. Zweite Änderung des Landesentwicklungsplan

3. Inhalte der Stellungnahme

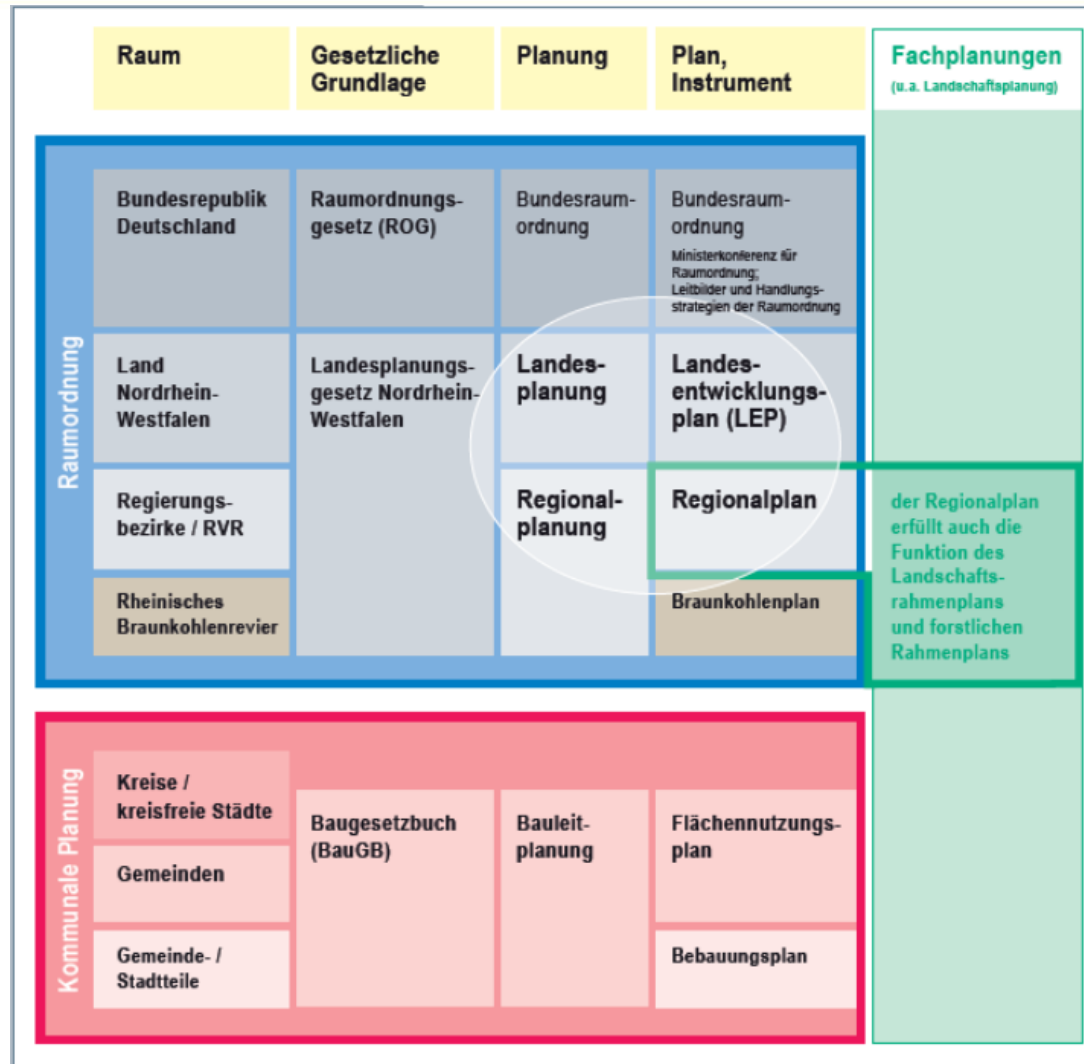
4. Zeitschiene/Ausblick

1. Über den Landesentwicklungsplan

- zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan für NRW → maßgebliches Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung
- Grundlage für die Aufstellung der Regionalpläne
- Festlegungen der räumlich und strukturellen Gesamtentwicklung in NRW in Form von Zielen und Grundsätzen
- Ziele sind einer Abwägung nicht zugänglich und müssen beachtet werden
- Grundsätze sind einer Abwägung zugänglich, können also im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung überwunden werden
- 170 Seiten Text + Zeichnerische Festlegungen



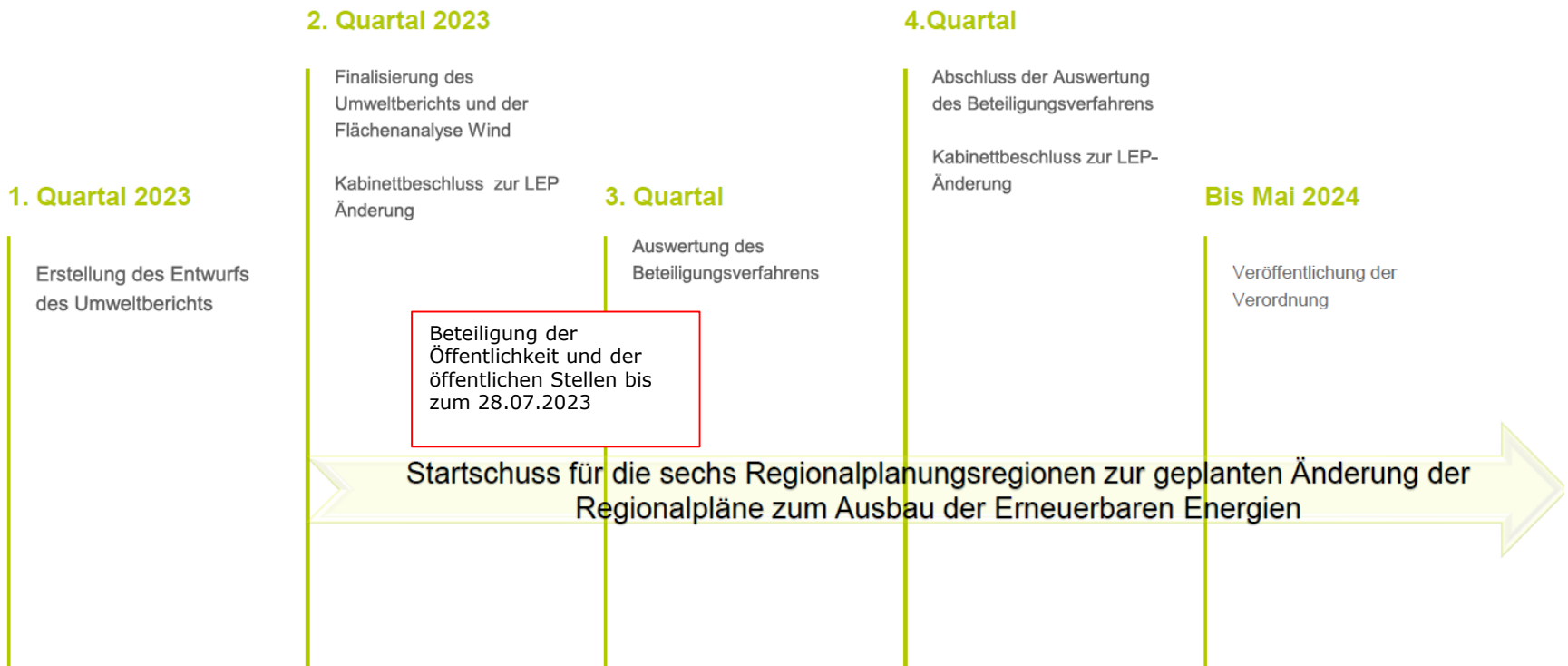
TOP 7 Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes
hier: Stellungnahme der Stadt Meckenheim



2. Zweite Änderung des Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

- durch Landesplanungsbehörde MWIKE (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen)
- 02.06.2023 Beschluss des Entwurfs über die 2. Änderung durch die Landesregierung
- Aufruf an die Öffentlichkeit und alle in Ihren Belangen berührten Stellen durch Bekanntmachung im Ministerialblatt vom 07./15.06.2023, bis zum 28.07.2023 Stellung zu nehmen.

2. Zweite Änderung des Landesentwicklungsplan (LEP NRW)



2. Zweite Änderung des Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

- Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), zur Sicherung weiterer Flächen für die Windenergienutzung
- WindBG verpflichtet Länder bis zum 31. Mai 2024 das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen nachzuweisen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen
- Flächenbeitragswert für Windenergie an Land ist in jedem Bundesland auszuweisen (§ 3 Abs. 1 WindBG i.V.m. Anlage 1)
- In NRW sind das 1,8 % der Landesfläche ($34.112,44 \text{ km}^2 = 614 \text{ km}^2$) bis zum 31.12.2032
- Aufteilung auf 6 Planungsregionen (5 Bezirksregierungen + Regionalverband Ruhr)
 - 1. Quotenziel von 1,1 % der Landesfläche ist bis zum 31.12.2027 zu erreichen (= 37.524 ha)
 - 2. Quotenziel von 1,8 % der Landesfläche ist bis zum 31.12.2032 zu erreichen (= 61.402 ha)

→ Ziel der Landesregierung ist es, dieses Flächenziel bereits zum 31.12.2027 zu erreichen

- Bis 2025 sollen die Regionalplanverfahren abgeschlossen sein
- Zusätzlich soll die Flächenkulisse für Freiflächen-Solaranlagen erweitert werden
- Aktuell geltender LEP NRW setzt sich aus der Fassung von 2017 sowie der im August 2019 in Kraft getretenen 1. Änderung zusammen

2. Zweite Änderung des Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Ziele: (keiner Abwägung zugänglich)

- 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
- 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
- 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
- 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
- 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
- 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
- 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
- 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
- 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

2. Zweite Änderung des Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Grundsätze: (einer Abwägung zugänglich)

- 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen → fällt weg
- 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen
- 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
- 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanung
- 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
- 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
- 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

3. Inhalte der Stellungnahme

- Verweis auf die bestehende Windkraftkonzentrationszone in Meckenheim
 - Anrechnung der Fläche bei der Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregion
- Ziel 10.2-3: Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen
 - Ergänzung bzw. Klarstellung, dass Pläne mit Höhenbeschränkung anzurechnen sind
- Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
 - Datengrundlage nicht hinreichend benannt und zu hinterfragen
- Klarstellung und Konkretisierung Freiflächen-Solarenergie
 - Unklares Verhältnis zu der bestehenden baurechtlichen Privilegierung nach § 35 BauGB

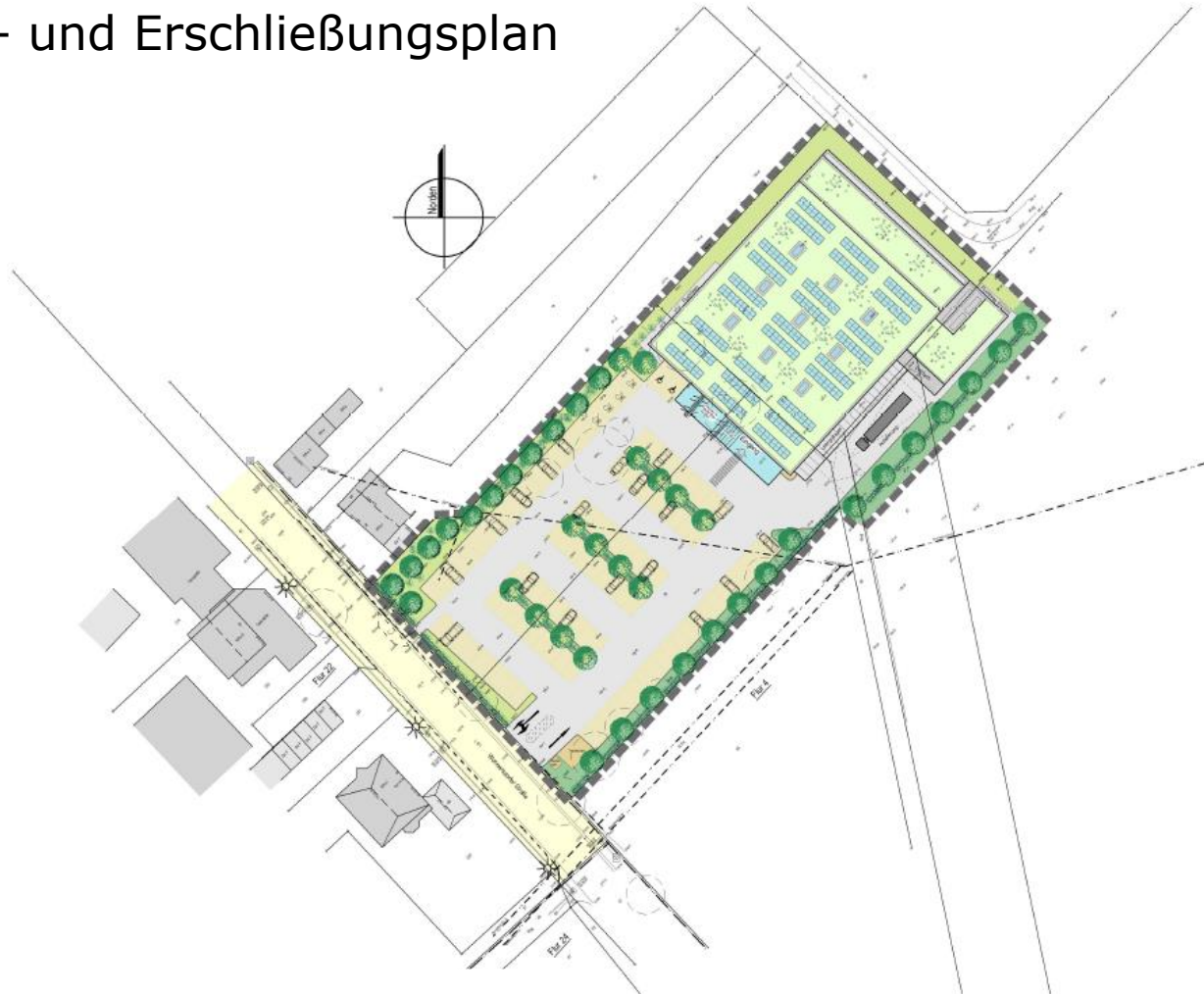
4. Zeitschiene/Ausblick

- Seit Abgabetermin 28.07.2023: Auswertung und Abwägung der Stellungnahme durch die Landesplanungsbehörde (MWIKE)
- Aufstellungsbeschluss durch Landtag soll im letzten Quartal 2023 gefasst werden
- Gemäß § 3 Abs. 3 WindBG ist die Änderung des LEP bis spätestens 31.05.2024 abzuschließen
- Finale Fassung wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtages beschlossen
- Parallel zur Änderung des LEP sollen die Regionalpläne geändert werden (siehe Vorlage V/2022/0725)
- 3. LEP Änderung – nachhaltigere Flächenentwicklung bereits auf dem Weg
→ Unterrichtung der Öffentlichkeit bis zum 15.09.2023

Tagesordnung nicht öffentlicher Teil:

- | | |
|--------|---|
| TOP N1 | Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.05.2023 |
| TOP N2 | Anerkennung der Tagesordnung |
| TOP N3 | Bauleitplanung der Stadt Rheinbach: Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 18 „Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung
Wormersdorf“ |
| TOP N4 | Schriftliche Anfragen |
| TOP N5 | Mündliche Anfragen |
| TOP N6 | Mitteilungen |

Vorhaben- und Erschließungsplan



TOP N3 Bauleitplanung der Stadt Rheinbach:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18
„Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung
Wormersdorf

Ansichten Entwurf



Ende der 13. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr

Danke für Ihre Aufmerksamkeit, einen schönen Abend
und einen guten Heimweg.

Ihre Stadtverwaltung Meckenheim